

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Kultur
Herrn Daniel Zimmermann
Berater der Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

25. Juni 2007

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes

Sehr geehrter Herr Zimmermann

Mit Schreiben vom 5. April 2007 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Herr Bundesrat Pascal Couchepin, eingeladen, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes (Museums- und Sammlungsgesetz; MSG) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Wir begrüssen und unterstützen den Gesetzentwurf als Ganzes und insbesondere die Bestimmungen über die Aufgaben und die Organisation des Schweizerischen Nationalmuseums. Wir sind befriedigt darüber, dass das Schweizerische Nationalmuseum gemäss Art. 5 Abs. 1 eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit werden soll.

Museum für Musikautomaten in Seewen SO

Sehr erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass das in die Vernehmlassung gegebene Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes vorsieht, das Museum für Musikautomaten Seewen auch in Zukunft als „Museum des Bundes“ zu bezeichnen und dieses organisatorisch der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung anzugliedern. Dies geht aus dem Gesetz jedoch leider nicht hervor, sondern wird lediglich im erläuternden Bericht Seite 9 erwähnt: „Das Museum für Musikautomaten Seewen soll in Zukunft direkt dem BAK angegliedert werden.“ Wir bitten darum, die bisherigen Museen und Sammlungen des Bundes namentlich auch im Gesetzestext zu nennen. Beispielsweise am Anfang des 4. Kapitels, Seite 7, mit einem neuen Artikel „Museen und Sammlungen“: *Die übrigen Museen und Sammlungen des Bundes sind die folgenden: Museum für Musikautomaten Seewen, Sammlung Reinhardt Winterthur, Centre Dürrenmatt Neuchâtel etc.*, die im erläuternden Bericht ebenfalls erwähnt sind.

Die Sammlung des Museums für Musikautomaten Seewen ist im Gesetz (Art. 15) ausdrücklich erwähnt. Dies finden wir wichtig und richtig, handelt es sich doch um eine ausserordentlich grosse und wertvolle Sammlung an Schweizer Musikkassen, Schweizer Plattenspieldosen, Orchestrions und weiteren Musikautomaten, wie sie in der Schweiz und auch international ansonsten nirgends in dieser Vielfalt zu finden ist. Diese Sammlung wurde inklusive Land und altem Museumsgebäude im Jahre

1990 der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschenkt und vom Bundesrat als Schenkung angenommen. Wir würden es begrüßen, wenn im Gesetz allgemein auf solche Schenkungen, die mit einem Vertrag vereinbart wurden, hingewiesen und ausdrücklich festgehalten würde, dass einmal vertraglich angenommene Schenkungen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr veräussert werden. Entsprechend weisen wir auf die Problematik von Art. 24 hin. Dort wird festgehalten, dass Sammlungen des Bundes wie beispielsweise eben die Sammlung Oskar Reinhardt oder eben auch die Sammlung des Museums für Musikautomaten Seewen durch Bundesratsentscheid an Dritte veräussert werden dürfen. Dieser Artikel ist unserer Ansicht nach ersatzlos zu streichen. Solche Sammlungen dürfen auch in Zukunft nicht veräussert werden. Eine Veräusserung beispielsweise der Sammlung des Museums für Musikautomaten Seewen widerspricht dem seinerzeitigen Schenkungsvertrag.

Übergeordnete Museumspolitik

Wir begrüßen die Aussage im *erläuternden Bericht*, dass mit dem neuen Museums- und Sammlungsgesetz folgendes Ziel erreicht werden soll: «Mit diesem Instrument will der Bundesrat die Bundesaktivitäten im Museumsbereich in Zukunft besser aufeinander abstimmen und die Grundlage für eine übergeordnete Museumspolitik des Bundes legen, welche für alle Museen und Sammlungen des Bundes verbindlich sein soll.» Wir bedauern allerdings, dass eine solche übergeordnete Museumspolitik im Bericht nur ungenau dargestellt wird.

Unter Ziffer 1.3.2 des gleichen Berichts ist festgehalten, dass «die Finanzhilfen des Bundes an Drittmuseen im Bundesgesetz über die Kulturförderung geregelt werden». Der Text des Kulturförderungsgesetzes, wie er zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, sieht jedoch keine regelmässigen Finanzhilfen für kulturelle Institutionen mit nationaler oder internationaler Ausstrahlung vor. Wir jedoch wünschen, dass die wichtigsten Museen des Landes vom Bund regelmässig unterstützt werden können, und ersuchen Sie, einen solchen Artikel in das Museums- und Sammlungsgesetz aufzunehmen (vgl. unten).

Im Kommentar zu Art. 7 (Aufgaben) wird festgehalten: «Das Schweizerische Nationalmuseum soll – insbesondere in Abgrenzung zu den historischen Museen der Kantone – die gesamte in der Schweiz lebende Bevölkerung ansprechen.» Wir legen Wert auf die Feststellung, dass kantonale und regionale historische Museen Ausstellungen realisiert haben, die sich an die gesamte Schweizer Bevölkerung richten. Wir sind der Meinung, dass es dabei faktisch keinen Widerspruch mit den Aktivitäten des Schweizerischen Nationalmuseums gibt, und wünschen deshalb, dass diese Stelle im Kommentar zu Art. 7 gestrichen wird. Aus unserer Sicht widerspiegelt sie eine zu enge Vision der Aktivitäten der historischen Museen der Kantone.

Gesetzesartikel

Gemäss Art. 2 (Ziele) strebt der Bund folgende Ziele an:

- d) die Zusammenarbeit in der Schweizer Museumslandschaft zu verbessern;
- e) andere Museen und Sammlungen in der Schweiz zu unterstützen.

Die andern Artikel im Gesetz verleihen dem Bund jedoch keine besonderen Rechte zu diesen Themen. Wir verlangen deshalb, dass ein neuer Artikel in das Museums- und Sammlungsgesetz aufgenommen wird, der dem Bund die nötigen Rechte verleiht, um andere Museen zu unterstützen und Koordinationsmassnahmen zu ergreifen. Wir schlagen folgende Formulierung vor, die es dem Bund erlaubt, Museen von nationaler Bedeutung finanziell zu unterstützen und Massnahmen für die engere Zusammenarbeit zwischen den Museen zu finanzieren (Wanderausstellungen, Internet-Plattform, Information und gemeinsames Marketing):

Art. 3 (neu) Bundesbeiträge

Der Bund kann:

- a) wichtige nationale Museen und Sammlungen regelmässig unterstützen;
- b) Massnahmen und Projekte zur engeren Zusammenarbeit zwischen wichtigen nationalen Museen finanzieren.

Die internationale Dimension der Schweizer Geschichte ist sicherlich eines der Themen mit Potenzial, auf die sich das neue Schweizerische Nationalmuseum spezialisieren könnte.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 7 Bst. a neu wie folgt zu formulieren:

- a) die Darstellung der Geschichte der Schweiz und *ihrer Beziehungen mit andern Nationen*.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin